

Richtlinie des städtischen Förderprogramms

Klimafreundliche Wohngebäude

für Münster

A.	Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude	3
A.1	Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?	3
A.2	Förderbausteine - Was wird gefördert?	3
A.3	Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?	4
A.4	Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?.....	5
A.5	Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme	5
A.6	Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn	5
A.7	Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen.....	6
A.8	Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?	7
A.9	An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?.....	9
A.10	Rückzahlung	9
A.11	Mitwirkungspflicht.....	9
A.12	In Krafttreten	9
1.	Förderbaustein Altbausanierung.....	10
1.1	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:.....	14
1.2	Einbau neuer Fenster und Außentüren:	14
1.3	Außenwanddämmung	15
1.4	Innendämmung	15
1.5	Kellerdecke/ Unterster Geschossboden.....	16
1.6	Heizungsaustausch.....	16
1.7	Einbau energiesparender Lüftungsanlagen	17
1.8	Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe.....	18
1.9	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	18
1.10	Bonus Lüftungskonzept.....	19
1.11	Bonus Luftdichtheitsmessung	19
1.12	Bonus Optimierung des Heizungssystems - Hydraulischer Abgleich.....	19
2.	Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau	21
2.1	Energieeffizienter Neubau.....	21
2.2	Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau.....	22

2.3	Energetische Qualitätssicherung im Neubau	23
3.	Förderbaustein Erneuerbare Energien.....	25
3.1	Solarthermieanlagen	26
3.2	Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern	27
3.3	Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade	27
3.4	Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem.....	28

A. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen. Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

A.1 Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Münster durch einen verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.

A.2 Förderbausteine - Was wird gefördert?

Eine Förderung aus dem Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster ist für Maßnahmen an Wohngebäuden möglich, die sich auf dem Stadtgebiet Münster befinden oder gebaut werden. Einzelheiten und die Förderhöhe der Maßnahmen sind in den jeweiligen Abschnitten festgelegt.

Förderbaustein	Maßnahme	Abschnitt
Altbausanierung	Dämmung Dach/ Oberste Geschossdecke	1.1
	Einbau neuer Fenster	1.2
	Außenwanddämmung	1.3
	Innendämmung	1.4
	Dämmung Kellerdecke/ unterste Geschossdecke	1.5
	Heizungsaustausch	1.6
	Einbau energiesparender Lüftungsanlagen	1.7
	Bonus ökologische Dämmstoffe	1.8
	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	1.9
	Bonus Lüftungskonzept	1.10
	Bonus Luftdichtheitsmessung	1.11

	Bonus Optimierung des Heizsystems - Hydraulischer Abgleich	1.12
Neubau	Energieeffizienter Neubau	2.1
	Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau	2.2
	Energetische Qualitätssicherung im Neubau	2.3
Erneuerbare Energien (im Altbau & Neubau)	Solarthermieranlagen	3.1
	Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern	3.2
	Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade	3.3
	Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem	3.4

A.3 Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern. Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien (Ziffer 3) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden

Zusätzlich sind die Förderausschlüsse in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

A.4 Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung wird Eigentümern und Eigentümerinnen und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte nicht selbst bzw. nicht alle Eigentümer und Eigentümerinnen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

A.5 Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Fördermittel werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 450.000 Euro. Jede Maßnahme ist pro Gebäude nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausbezahlt, wenn eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Eine Ausnahme stellt das städtische Förderprogramm für Schallschutzfenster dar, hier ist eine Kumulation für den Einbau neuer Fenster ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin.

A.6 Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn

Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen aus dem Förderbaustein Altbausanierung und dem Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides durch die Stadt Münster nicht begonnen werden. Auf Antrag kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die förderfähigen Maßnahmen erteilt werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist jedoch nur möglich, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn mit den Bauarbeiten begonnen wird und im Rahmen dieses Förderprogramms ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, aus denen das Fördervorhaben gefördert werden kann. Mit den Baumaßnahmen darf auch nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu vorliegt.

A.7 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen

Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und ggf. alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen, geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.

Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 6 Monate verlängert werden, soweit besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag auf eine Verlängerung der Frist muss schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn er von den antragstellenden Personen eigenhändig unterschrieben vor Ablauf der 10-Monats-Frist gestellt wird.

Abweichend davon kann bei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien (Ziffer 3) die Antragstellung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.

Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem verbindlichen Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

Der endgültige Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn sich aus den Zahlungsbelegen ergibt, dass mindestens 90 % des Rechnungsbetrages beglichen wurde.

Antragstellende erklären mit Einreichung der Antragsunterlagen ihr Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen vor Ort durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

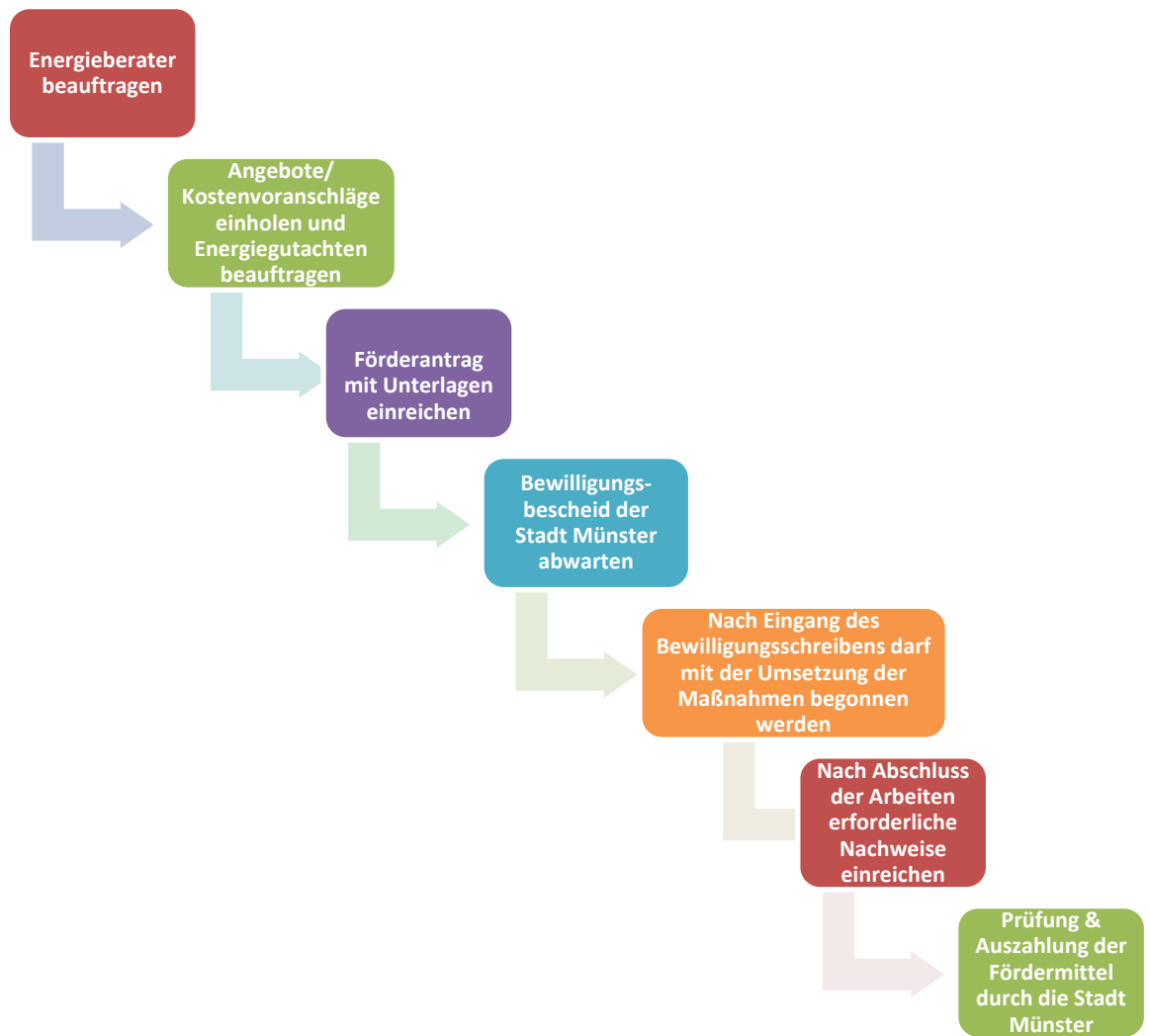
A.8 Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?

Abbildung 1: Ablauf für Förderanträge mit Maßnahmen aus dem Förderbaustein Altbausanierung und Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau.

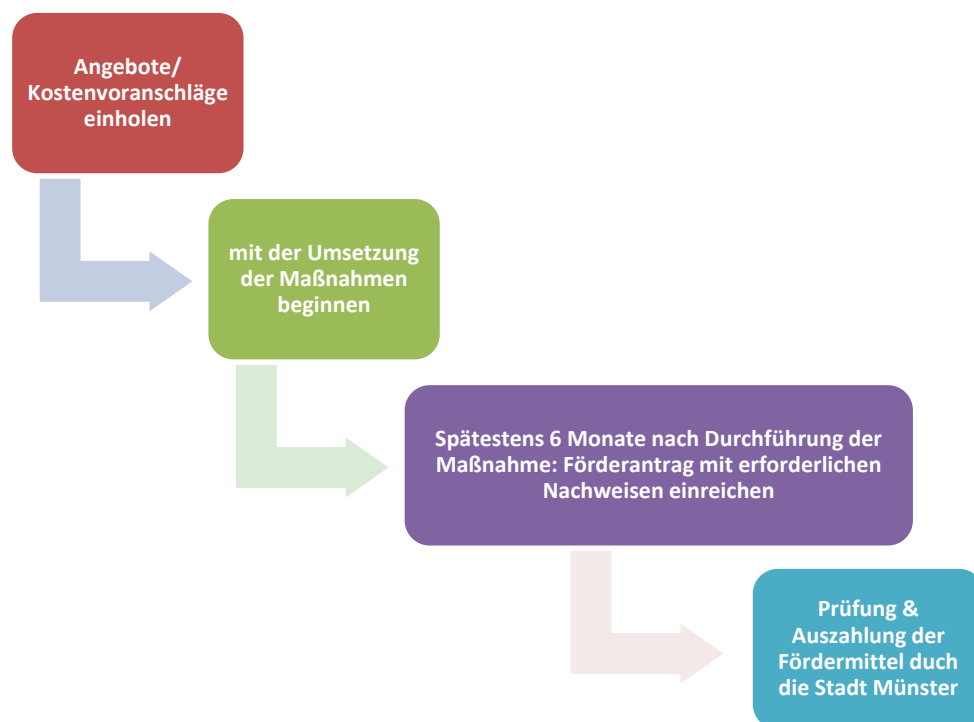


Abbildung 2: Ablauf für Förderanträge aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien.

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind im Original mit dem von der Stadt Münster vorgegebenen Antragsformular schriftlich und unterzeichnet beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).

Dem Antrag sind entsprechend den beantragten Maßnahmen aus den Förderbausteinen ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die in der Beschreibung der Förderbausteine aufgeführt sind.

Über den Förderantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt. Anträge, für die kein Mittelkontingent des laufenden Jahres mehr zur Verfügung

stehen, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (Ziffer A.6) ist in diesen Fällen nicht möglich.

A.9 An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?

- **Fragen zur Antragstellung:**
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
Albersloher Weg 33
Tel. 02 51/4 92-64 02
Wohnungsamt@stadt-muenster.de
- **Fragen zur Technik, Energieberatung und Handwerksunternehmen:**
Energieberatung der Verbraucherzentrale
Tel. 02 51/4 92-67 68
UMW67@stadt-muenster.de
- **Fragen zu weiteren Fördermitteln des Landes NRW oder Bundes:**
Städtische Umweltberatung im Stadtwerke CityShop
Tel. 02 51/4 92-67 67
umwelt@stadt-muenster.de

Unter www.klima.muenster.de finden Sie weitere Informationen rund um die Themen energieeffizientes Bauen, energetische Gebäudesanierung, erneuerbare Energien und Listen mit lokalen Energieberatern und Handwerksunternehmen.

A.10 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe an die Stadt Münster zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als überwiegend für Wohnzwecke zugeführt wird (Abbruch oder Nutzungsänderung).

A.11 Mitwirkungspflicht

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig, unvollständig eingereicht werden oder eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

A.12 In Krafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.05.2020.

1. Förderbaustein Altbausanierung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.
- Es muss ein ausführliches Energiegutachten für eine Komplettsanierung in einem Zug oder in einzelnen Schritten (individueller Sanierungsfahrplan) für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater oder die Energieberaterin, der/die das Energiegutachten erstellt, muss als Energieeffizienzexperte durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet sein. Das Gutachten muss nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein.
- Der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude muss mit dem Förderantrag vorgelegt werden. Um die Fördermittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudenzustand eingereicht werden.
- Es ist ein hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen im Förderbaustein 1 durchzuführen, der ebenfalls förderfähig ist (Abschnitt 1.12). Dies ist nicht notwendig, sofern nur der Einbau einer Lüftungsanlage nach Abschnitt 1.7 gefördert wird.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden.
- Maßnahmen, durch die – abgesehen von Dachgeschossaus-/umbauten – neue Wohnfläche erstmals geschaffen wird (z.B. Anbauten oder Erweiterungen).

Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular müssen die Unterlagen über die Energie-sparberatung (Energiegutachten nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des BAFA), der Energiebedarfsausweis für das Wohngebäude sowie der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin eingereicht werden. Bei Antragstellung reicht ein Entwurf des Energiebedarfsausweises ohne Registriernummer aus.

Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m²K, etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich nach Abschluss der Bauarbeiten in einem neuen Energiebedarfsausweis mit Registriernummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet dokumentiert werden. Der Energiebedarfsausweis ist mit einem Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges) einzureichen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je m² gedämmter Bauteilfläche förderfähig:

Maßnahme	Mindestanforderung	Zuschuss je m ² gedämmter Bauteilfläche	1.8 Bonus bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe ¹
1.1 Dämmung Dach/ Oberste Geschossdecke²	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m ² (+ 100 €/kWp für eine PV-Anlage)	+ 12 €/m ²
1.2 Einbau neuer Fenster/ Außentüren^{2,3}	$U_{W,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 € je m ² Fensterfläche	+ 12 €/m ²
	$U_{W,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 € je m ² Fensterfläche	+ 12 €/m ²
1.3 Außenwanddämmung	$U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m ²	+ 12 €/m ²
1.3 Kerndämmung	Luftschicht > 5,0 cm Dämmung der Fensterlaibungen > 2 cm (min. WLG 035)	2 €/m ²	+ 12 €/m ²
1.4 Innendämmung⁴	$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ bauphysikalische Begleitung der Ausführung durch Sachverständige Person	20 €/m ² 50% des Bruttorechnungsbetrags der bauphysikalische Begleitung, max. 500 €	+ 12 €/m ²
1.5 Dämmung Kellerdecke/ Unterster Geschossboden⁵	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m ²	+ 12 €/m ²

¹ Zertifizierung mit natureplus®-Qualitätszeichen, „Blauer Engel“ oder IBR Prüfsiegel. In fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt.

² Es ist ein Lüftungskonzept z.B. nach DIN 1946-6 durchzuführen

³ Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{W,BW}$ Glas einschließlich Fensterrahmen

⁴ Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

⁵ Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Dämmmaßnahmen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen sind außerdem förderfähig:

Maßnahme	Anforderung	Zuschuss
1.6 Heizungsaustausch	Ersatz eines min. 15 Jahre alten fossilen Heizkessels	1.500 € pauschal für Biomasseanlagen, Erdwärmepumpen, Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz, BHKW 2.500 € pauschal für ein Brennstoffzellen-BHKW
1.7 Einbau energiesparender Lüftungsanlagen	Bedarfsgeführte zentrale Abluftanlage	800 € pauschal je Wohneinheit, max. 4.800 € je Gebäude + 5.000 € Bonus bei Einsatz einer Abluft-Wasser-Wärmepumpe
	Zentrale Zu- und Abluftanlage: Min. Energieeffizienzklasse A	1.000 € pauschal je Wohneinheit, max. 6.000 € je Gebäude
	Dezentrale Zu- und Abluftanlagen: Min. Energieeffizienzklasse A	15% der Bruttogerätekosten, max. 1.000 € je WE und 6.000 € je Gebäude
1.8 Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe	Min. 80% der Bauteilfläche aus umweltfreundlichen Dämmstoffen	12 € je m ² Bauteilfläche
1.9 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	Entweder zwei ganzheitliche Dämmmaßnahmen (außer Kellerdeckendämmung)	750 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus
	Oder min. drei ganzheitliche Dämmmaßnahmen (außer Kellerdecken-dämmung)	1.500 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 2.500 € für ein Mehrfamilienhaus + 500 € wenn ein Baustellenrundgang für interessierte Bürger durchgeführt wird
	Min. eine Dämmmaßnahmen (außer Kellerdecken-dämmung) zusammen mit Maßnahme aus Förderbaustein 3.) Erneuerbare Energien	1.000 € pauschal
1.10 Bonus Durchführung Lüftungskonzept	Durchführung nach DIN 1946-6	50% des Bruttorechnungs Betrags, max. 500 €

1.11 Bonus Durchführung Luftdichtheitsmessung	Messung nach DIN EN 13829	250 € pauschal
1.12 Bonus Durchführung hydraulischer Abgleich - Heizungsoptimierung	Nach Verfahren B der VdZ-Fachregel ⁶	2 €/m ² beheizte Wohnfläche. Max. 1.500 €

1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:

1.1.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m² gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.

Wird im Rahmen der Dämmung der Dachfläche über beheizten und/oder gekühlten Räumen erstmalig eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) installiert und ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ der Dachdämmung erreicht, so wird ein Zuschuss von 100 Euro je Kilowattpeak (kWp) Photovoltaikleistung gewährt.

1.1.2 Fördervoraussetzung

Es ist ein Lüftungskonzept z.B. nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.

1.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Bei einer Dachdämmung mit Installation einer PV-Anlage ist eine Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage einzureichen.

1.2 Einbau neuer Fenster und Außentüren:

1.2.1 Förderhöhe

Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 20 Euro je m²

⁶ Weitere Informationen zum Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ finden sich unter www.vdzev.de

Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 Euro je m^2 Fläche.

1.2.2 Fördervoraussetzung

Es ist ein Lüftungskonzept z.B. nach DIN 1946-6 zu erstellen, welches nach Ziffer 1.10 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden kann.

1.3 Außenwanddämmung

1.3.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m^2 gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 Euro je m^2 gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLG 035).

1.4 Innendämmung

1.4.1 Förderhöhe

Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 20 Euro je m^2 gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.

1.4.2 Fördervoraussetzung

Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV). Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen entfällt die Notwendigkeit einer bauphysikalischen Begleitung.

Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbe-

denklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme.

1.4.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV), dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind. Bei einer reinen Dämmung von Heizkörpernischen von innen ist eine Bestätigung über die fachgerechte Bauausführung durch eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erforderlich.

1.5 Kellerdecke/ Unterster Geschossboden

1.5.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 5 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 Euro je m² gedämmter Fläche.

1.5.2 Fördervoraussetzung

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens kann nur in Verbindung mit anderen Dämmmaßnahmen (1.1 bis 1.4) gefördert werden.

1.6 Heizungsaustausch

1.6.1 Förderhöhe

Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage wird pauschal mit 1.500 Euro bezuschusst, wenn diese mindestens 15 Jahre alt ist und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:

- Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel)
- Effiziente Erdwärmepumpe
- Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz
- Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW)
- Brennstoffzellen-BHKWs. Hierfür beträgt der Zuschuss insgesamt 2.500 Euro

1.6.2 Fördervoraussetzungen

- Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Erdwärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den geltenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) erfüllen.
- Der Zuschuss kann auch für den Ersatz bestehender Nachtspeicherheizungen gewährt werden.
- Der auszutauschende Heizkessel darf nicht unter die gesetzliche Austauschpflicht fallen.

1.6.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch das ausführende Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der Energieeffizienz-Experten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen.

1.7 Einbau energiesparender Lüftungsanlagen

1.7.1 Förderhöhe

Der Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage wird pauschal mit 800 Euro je Wohneinheit und maximal 4.800 Euro je Gebäude gefördert. Wird die Abluftanlage mit einer Abluft-Wasser-Wärmepumpe zur Nutzung der Energie der Raumluft kombiniert, um Trinkwasser zu erwärmen, so wird ein Bonus von 5.000 Euro je Gebäude gewährt.

Der Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder effizienter/besser wird pauschal mit 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert. Der Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder effizienter/besser wird mit 15% der Bruttogerätekosten, jedoch maximal 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert.

1.7.2 Fördervoraussetzungen

Für die Förderung des Einbaus energiesparender Lüftungsanlagen ist ein Lüftungskonzept nach der Prüfnorm DIN 1946-6 vorzuweisen. Des Weiteren ist die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) nachzuweisen. Lüftungskonzept und Luftdichtheitsmessung sind nach Absatz 1.10 bzw. 1.11 ebenfalls förderfähig. Darüber hinaus muss die Anlage durch ein Fachunternehmen nach Installation einreguliert werden.

1.7.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Durch Fachunternehmen bestätigtes Formular zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung der Lüftungsanlage
- Kopie des Lüftungskonzepts
- Nachweis über die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats.

1.8 Bonus ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe

1.8.1 Förderhöhe

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1 bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

1.8.2 Fördervoraussetzungen

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder
- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 1.1 bis 1.5 genannten Fördersätze.

1.9 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung

1.9.1 Förderhöhe

Bei der Durchführung von mindestens zwei ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.4; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):

- wenn zwei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt,
- wenn min. drei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein Bonus von 1.500 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 2.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Erklären sich die Antragstellenden bereit, das zu sanierende Objekt im Rahmen einer städtischen Informationsveranstaltung

während der Bauphase zur Verfügung zu stellen, so kann ein weiterer Bonus in Höhe von 500 Euro für das ganzheitlich zu dämmende Objekt gewährt werden. Die Veranstaltung muss dazu tatsächlich stattgefunden haben.

Es wird zusätzlich ein Sanierungsbonus von pauschal 1.000 Euro gewährt, wenn eine Förderung aus dem Förderbaustein 3.) Erneuerbare Energien zusammen mit mindestens einer Dämmmaßnahme an den Gebäudeaußenbauteilen 1.1) bis 1.4) umgesetzt wird.

1.10 Bonus Lüftungskonzept

1.10.1 Förderhöhe

Die Erstellung eines Lüftungskonzepts wird in Höhe von 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 500 Euro gefördert.

1.10.2 Fördervoraussetzungen

Das Lüftungskonzept ist nach der Prüfnorm DIN 1946-6 durchzuführen.

1.10.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Kopie des Lüftungskonzepts

1.11 Bonus Luftdichtheitsmessung

1.11.1 Förderhöhe

Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 Euro gewährt.

1.11.2 Fördervoraussetzungen

Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Luftdichtheitsmessung erfolgen eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll.

1.11.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Kopie des Prüfzertifikats der Luftdichtheitsmessung

1.12 Bonus Optimierung des Heizungssystems - Hydraulischer Abgleich

1.12.1 Förderhöhe

Die Optimierung des Heizungssystems über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ wird mit 2 Euro je m² beheizter Wohnfläche, maximal jedoch 1.500 Euro je Gebäude bezuschusst.

1.12.2 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m² einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ:

www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/

2. Förderbaustein Energieeffizienz im Neubau

2.1 Energieeffizienter Neubau

2.1.1 Förderhöhe

Der Neubau eines Wohngebäudes, das im sog. Passivhaus-Standard (Heizwärmebedarf maximal 15 kWh pro m² und Jahr) errichtet wird, wird wie folgt bezuschusst:

- Für Ein- und Zweifamilienhäuser 15.000 Euro pauschal
- Haushalte, die für die Neuerrichtung ihres Eigenheims eine Wohnraumförderung nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW in Anspruch nehmen, oder bereits eine entsprechende Förderzusage vorweisen können, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro.
- Für Mehrfamilienhäuser 10.000 Euro je Wohneinheit, max. jedoch 40.000 Euro je Gebäude

Der Bonus für ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe (2.2), die Energetische Qualitätssicherung (2.3) kann ebenso wie Maßnahmen aus dem Förderbaustein 3 zusätzlich gewährt werden.

2.1.2 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss sich im Stadtgebiet Münster befinden.
- Der Passivhausstandard wird bei einem Heizwärmebedarf Q_H von maximal 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr erreicht. Der Nachweis muss nach PHPP (Passivhaus-Projektierungspaket) oder DIN 18599 geführt werden. Sofern eine Nutzung solarer Wärmegevinne nicht hinreichend möglich ist (z.B. bei Verschattung durch Vegetation oder Bebauung), ist eine Berücksichtigung der Nutzung regenerativer solarer Erträge ($Q_{h,reg}$: Solarthermie, PV) zur Erreichung der Vorgabe zulässig. Ein begründeter Nachweis für dieses Vorgehen ist anzuführen.
- Auf dem Gebäude muss eine Photovoltaik- (PV-) Anlage mit mindestens 1 kWp Leistung errichtet und für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrieben werden. Diese Verpflichtung entfällt, sofern eine Solarthermieanlage zur Heizungsunterstützung installiert wird oder durch eine unabhängige Stelle (z.B. Verbraucherzentrale) nachgewiesen wird, dass die Umsetzung einer PV-Anlage nicht wirtschaftlich angemessen möglich ist. In diesem Fall entfällt eine Förderung nach Förderbaustein 3 für die Anlage.
- Das Wohngebäude muss nach Fertigstellung eine eigene Hausnummer besitzen und für mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Für das Gebäude ist eine Verschattungsmöglichkeit aller Wohnraumfenster der Ost-, Süd- und Westfassaden, insbesondere auch der Dachflächen-

fenster nachzuweisen. Alternativ ist der rechnerische Nachweis der Einhaltung der jährlichen Übertemperaturgradstunden nach DIN 4108-2 vorzulegen.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn:

- mit dem Bau des Wohngebäudes (Dämm- & Betonierarbeiten der Sohlplatte), auf das sich der Antrag bezieht, bereits vor Bewilligung begonnen worden ist,
- dem Bau des Wohngebäudes, auf das sich der Antrag bezieht, planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- in dem Wohngebäude, auf das sich der Antrag bezieht, Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- es sich um ein überwiegend gewerblich genutztes Gebäude handelt,
- Maßnahmen in Eigenarbeit durchgeführt werden.

2.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

- Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, ist ein rechnerischer Nachweis durch einen bei der Stadt Münster gelisteten Qualitätssicherer, einen bei der dena gelisteten KfW-Effizienzhausexperten oder einen zertifizierten Passivhaus-Planer/Berater über die Einhaltung der Voraussetzungen nach 2.1.2 (PHPP-Rechenblätter, Nachweis der Wohnfläche, U-Werte, Fenster, ggf. Verschattung, Heizwärme, Solar Warmwasser, PW Kennwert, EnEV Heizwärme, Luftdichtheit, Lüftungskonzept) einzureichen.
- Es ist eine Schlussrechnung für den Bau der Photovoltaikanlage bzw. der Solarthermieanlage, sofern diese ersatzweise für die PV-Anlage installiert wurde, vorzulegen.
- Nachweis über Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes (z.B. DIN 4108-2, Fensterverschattungsmöglichkeiten, etc.)

2.2 Ökologische/ umweltfreundliche Dämmstoffe im Neubau

2.2.1 Förderhöhe

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe im Neubau wird mit einer Förderung von 2.500 Euro pauschal je Gebäude honoriert.

2.2.2 Fördervoraussetzungen

Das neu zu errichtende Wohngebäude muss mindestens die Anforderungen des KfW-Effizienzhaus 40 Standards erfüllen.

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ oder

- Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der Förderzuschuss ab einem Anteil von 50% der wärmedämmenden Bauteilfläche in voller Höhe gezahlt.

2.2.3 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis eingereicht werden:

- die Schlussrechnung und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges), aus dem hervorgeht, dass umweltfreundliche Dämmstoffe (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt wurden
- eine Kopie des Energiebedarfsausweises mit Registriernummer und von einer sachverständigen Person unterzeichnet für das Wohngebäude.

Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

2.3 Energetische Qualitätssicherung im Neubau

2.3.1 Förderhöhe

Die Förderung der Durchführung einer Energetischen Qualitätssicherung im Neubau beträgt pauschal 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus (50 % der Gesamtkosten). Der Eigenanteil des Antragsstellenden liegt ebenfalls bei 1.100 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus.

2.3.2 Fördervoraussetzungen

Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Wohngebäude im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln, das mindestens die energetischen Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllt. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Energetische Qualitätssicherung im Neubau bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Energetische Qualitätssicherung im Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt. Die Qualitätssicherung soll eine Hilfe für Bauherren und Bauherrinnen sein. Die Qualitätssicherer übernehmen nicht die Bauleitung und nicht eine allgemeine technische Baubegleitung. Zu beachten sind der Kriterienkatalog zur Energetischen Qualitätssicherung im Neubau sowie entsprechende Checklisten der Energetischen Qualitätssicherung im Neubau. Die aktuelle Liste der Qualitätssicherer findet sich auf www.klima.muenster.de -> Bauen & Sanieren -> Neubau -> Qualitätssicherung.

2.3.3 Förderempfänger/in

Die Förderung wird privaten Bauherren und Bauherrinnen von Eigenheimen gewährt.

2.3.4 Einzureichende Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

Nach Abschluss der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges) eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

3. Förderbaustein Erneuerbare Energien

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.
- Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen aus dem Förderbaustein Erneuerbare Energien erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.

Förderfähige Maßnahmen

In und an Wohngebäuden sind unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen folgende Maßnahmen mit den genannten Zuschüssen förderfähig:

Maßnahme	Wichtigste Anforderungen	Zuschuss
3.1 Solarthermieranlage zur Heizungsunterstützung	Min. 5 m ² Bruttokollektorfläche	200 €/m ² Bruttokollektorfläche
3.2 Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten • Min. 20 kWp Anlagenleistung 	150 €/kWp Bonus PV Mieterstromkonzept <ul style="list-style-type: none"> • 100 €/WE für Neubauten • 400 €/WE für Bestandsgebäude
3.3 Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade	<ul style="list-style-type: none"> • Gründach: Max. 5° Dachneigung • Fassade: Min. Wandneigung 70° 	300 €/kWp
3.4 Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem	<ul style="list-style-type: none"> • Min. 10 Jahren Zeitwertersatzgarantie des Herstellers • maximale Wirkleistungseinspeisung der PV-Anlage ist auf 60% zu begrenzen 	Leistung der PV-Anlage 5 bis 10 kWp: <ul style="list-style-type: none"> • 750 € pauschal für Lithium-Ionen Batteriespeicher • 1.500 € für Salzwasserbatteriespeichersystem oder Redox-Flow-Batteriespeichersystem Leistung der PV-Anlage über 10 bis max. 30 kWp: <ul style="list-style-type: none"> • 1.500 € pauschal für Lithium-Ionen Batteriespeicher • 3.000 € pauschal für Salzwasserbatteriespeichersystem oder Redox-Flow-Batteriespeichersystem

Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der 6-Monats-Frist zur Antragstellung eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

3.1 Solarthermieranlagen

3.1.1 Förderhöhe

Gefördert wird die Installation einer Solarthermieranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit 200 Euro je m² Bruttokollektorfläche auf neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden oder Nebengebäuden, die unmittelbar auf dem Grundstück des Wohngebäudes stehen und nicht überwiegend gewerblich genutzt werden. Die Bruttokollektorfläche muss mindestens 5 m² betragen.

3.1.2 Fördervoraussetzungen

- Die verwendeten Solarthermiekollektoren müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den geltenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) erfüllen.
- Es ist ein Anlagenmonitoring vorzusehen und/oder die Anlage ist mit einem Funktionskontrollgerät oder Wärmemengenzähler im Solarkreis auszurüsten.
- Die Kapazität des vorzuhaltenden Solarpufferspeichers muss mindestens 40 Liter je m² Bruttokollektorfläche der Solarthermieranlage betragen.

3.1.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Nachweis der Inbetriebnahme einer Solarthermieranlage einzureichen. Dies kann durch das ausführende Fachunternehmen, eine Sachverständigen Person für Schall- und Wärmeschutz, Mitglieder der EnergieeffizienzExperten-Datenbank oder Qualitätssicherer erfolgen.
- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angaben zu: Kollektortyp, Bruttokollektorfläche in m²; Größe des Solarpufferspeichers in Litern; Anlagenmonitoring, Funktionskontrollgerät oder Wärmemengenzähler im Solarkreis
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

3.2 Photovoltaikanlage auf Mehrfamilienhäusern

3.2.1 Förderhöhe

Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten wird mit 150 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Zusätzlich wird ein Bonus zur Umsetzung eines Mieterstrommodells in folgender Höhe gewährt:

- 100 Euro pro Wohneinheit für neu zu errichtende Wohngebäude
- 400 Euro pro Wohneinheit für bestehende Wohngebäude

3.2.2 Fördervoraussetzung

Die installierte Leistung der neu zu errichtenden PV-Anlage muss mindestens 20 kWp betragen.

3.2.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp und ggf. zu den Anlagenkomponenten zur Umsetzung eines Mieterstromkonzepts.
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

3.3 Photovoltaikanlage auf einem Gründach oder an Fassade

3.3.1 Förderhöhe

Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Gründach oder an der Fassade eines Wohngebäudes wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst.

3.3.2 Fördervoraussetzung

Die Dachneigung darf bei einer PV-Anlage auf einem Gründach 5° nicht überschreiten. Bei einer Fassadeninstallation muss die Wandneigung mindestens 70° betragen.

3.3.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

3.4 Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem

3.4.1 Förderhöhe

Gefördert wird die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Ionen-, Redox-Flow- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)-Anlage auf neu zu errichtenden oder bestehenden Wohngebäuden oder Nebengebäuden, die unmittelbar auf dem Grundstück des Wohngebäudes stehen und nicht überwiegend gewerblich genutzt werden.

Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt für neuerrichtete PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 10 Kilowattpeak (kWp) in Verbindung mit einem:

- Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 750 Euro
- Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 1.500 Euro

Für neuerrichtete PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 bis maximal 30 kWp beträgt der Zuschuss in Verbindung mit einem:

- Lithium-Ionen Batteriespeichersystem: 1.500 Euro
- Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion) oder einem Redox-Flow-Batteriespeichersystem (VRF Vanadium-Redox-Flow): 3.000 Euro

3.4.2 Fördervoraussetzungen

- Für den elektrischen Speicher muss eine Zeitwertersatzgarantie des Herstellers von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden.
- Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage in das öffentliche Netz ist zu jedem Zeitpunkt auf 60% der installierten Leistung zu begrenzen. Hierdurch soll ein netzdienlicher Betrieb des Batteriespeichers im Sinne der Energiewende und der Einsatz eines prognosebasierten Batteriemanagementsystems angeregt werden, wodurch sich mögliche Ertragsverluste durch die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung deutlich reduzieren lassen.
- Beim Einsatz eines Lithium-Ionen Batteriespeichers muss für diesen die Einhaltung einer der beiden folgenden Normen nachgewiesen werden: VDE-AR-E 2510-50 oder Sicherheitsleitfaden für Li-Ionen-Hausspeicher.

3.4.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage

- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp, des Speichers und der entsprechenden Nutzkapazität des Batteriespeichers in kWh
- Nachweis über die Zeitwertersatzgarantie des Batteriespeichers und Einhaltung der VDE-AR-E 2510-50 oder Sicherheitsleitfaden für Li-Ionen-Hausspeicher
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)